

Regelungen zur Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Zuchtrichterinnen und Zuchtrichtern der DQHA (Zuchtrichterordnung)

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Das Ausbildungsprogramm zum Zuchtrichter der DQHA kann gemeinschaftlich mit dem PHCG e.V., sowie dem ApHCG e.V. durchgeführt werden.

Bestandteil der Zuchtrichterausbildung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) ist das Aneignen von Kompetenz und Fachwissen im Hinblick auf die Rasse des American Quarter Horse.

Alle von der DQHA geprüften Zuchtrichter werden in der Zuchtrichterliste der DQHA geführt. Der Ausbildungsgang des Zuchtrichters der DQHA ist in dieser Zuchtrichterordnung festgelegt. Für die Durchführung des Ausbildungsganges ist die DQHA verantwortlich.

Es obliegt dem Vorstand der DQHA und der Zuchtleitung bereits ernannte Zuchtrichter aus anderen Verbänden ohne eigene Zuchtrichterprüfung der DQHA zu übernehmen und in die Zuchtrichterliste der DQHA einzutragen. Darüber hinaus können Gastrichter ohne weitere Zuchtrichterprüfung der DQHA für einzelne Zuchtveranstaltungen der DQHA von der Zuchtleitung benannt werden.

1. Auswahl- und Prüfungskommission

Zuständig für die Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Zuchtrichtern ist die Auswahl- und Prüfungskommission der DQHA.

Sie setzt sich aus dem Zuchtleiter als dem Vorsitzenden, dem Obmann des Zuchtausschusses als Stellvertretung des Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Zuchtausschusses und zwei weiteren Zuchtrichtern zusammen.

Bei einem gemeinsamen Ausbildungsgang der drei oben genannten Verbände wird eine gemeinschaftliche Auswahl- und Prüfungskommission, bestehend aus den jeweiligen Zuchtleitern und Zuchtobmännern gebildet.

Die namentliche Benennung der Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission erfolgt gemeinsam mit der Ausschreibung. Die Zusammensetzung beschränkt sich jeweils auf einen Ausbildungsgang.

2. Bewerbung und Auswahl

2.1

Die Ankündigung von Ausbildungsgängen zum Zuchtrichter erfolgt drei Monate vor deren Beginn durch eine Ausschreibung in allen Vereinsmedien. Jedes Vereinsmitglied, welches die unter 2.4 benannten Bewerbungskriterien erfüllt, kann unter Beachtung der in der Ausschreibung festgelegten Bewerbungsfrist seine Teilnahme an der Ausbildung beantragen.

2.2

Die Bewerbung zur Teilnahme kann zudem auch zeitlich unabhängig von einem konkret ausgeschriebenen Ausbildungsgang erfolgen. Vereinsmitglieder, die diesen Weg wählen, werden namentlich in einer fortlaufend fortgeschriebenen Liste von interessierten Bewerbern aufgenommen. Drei Monate vor Beginn eines Ausbildungsgangs werden sie schriftlich auf die Ausschreibung hingewiesen.

2.3

Für jeden Ausbildungsgang sind in der Regel maximal 15 Ausbildungsplätze vorgesehen. Die Auswahl der Teilnehmer aus der Zahl der Interessenten obliegt der Auswahl- und Prüfungskommission. Sie beachtet hierbei das Vorliegen der unter 2.4 genannten persönlichen Voraussetzungen.

2.4

Die Auswahl zur Teilnahme an einem Ausbildungsgang setzt namentlich voraus, dass der Bewerber:

- ein Mitglied der DQHA, des PHCG oder APHCG ist.

- das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- ein Bewerbungsschreiben an die Auswahl- und Prüfungskommission richtet, aus dem – neben einem kurzen Lebenslauf – insbesondere seine persönliche Motivation zur Teilnahme an der Ausbildung und zur Tätigkeit als Zuchtrichter hervorgeht.
- bereits über ein hohes Maß an Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Pferden im Allgemeinen und der Haltung und Zucht von Pferden im Speziellen verfügt. Soweit möglich, kann er dies auch durch die Vorlage geeigneter schriftlicher Nachweise als Anlage des Bewerbungsschreibens belegen.
- mindestens schon an einem von der DQHA durchgeführten oder von der DQHA anerkannten Vorbereitungsseminar mit dem Themenschwerpunkt „Exterieur/Biomechanik des Pferdes“ teilgenommen hat.

3. Ausbildung

Der Ausbildungsgang umfasst folgende vier Module, deren erfolgreiches Absolvieren schriftlich bestätigt wird.:

3.1 Modul 1

Drei zweitägige Seminare, die jeweils theoretische und praktische Ausbildungsinhalte miteinander verbinden. Die Seminareinheiten bauen aufeinander auf und beinhalten als Themenschwerpunkte:

- die funktionelle Anatomie und Biomechanik
- die lineare Beschreibung und die Zuchtwertschätzung
- die Grundsätze des Ursprungszuchtbuchs und der Zuchtbuchordnung, sowie das Regelwerks des Verbands
- die züchterische Zusammenarbeit mit der AQHA
- den Tierschutz
- die Identifizierung von Equiden

3.2 Modul 2

Das Hospitieren bei mindestens 8 Zuchtschauen der DQHA, des PHCG oder ApHCG.
Es muss auf mindestens 3 Zuchtschauen der DQHA hospitiert werden.

3.3 Modul 3

Ein zweitägiges Seminar zur Vorbereitung auf die Prüfung, an dessen Ende sich die Prüfung anschließt. Inhaltlich sollen hier alle bisherigen Ausbildungsinhalte einer vertiefenden Betrachtung zugeführt werden.

3.4 Modul 4

Die Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, dass alle vorausgegangenen Ausbildungsmodule erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:

- eine schriftliche Prüfung in Theorie
- eine mündliche Prüfung in Theorie
- eine praktische Prüfung

Die beiden theoretischen Prüfungsabschnitte haben die gesamten theoretischen Ausbildungsinhalte der Module 1 bis 3 zum Inhalt. Bei allen drei Prüfungsabschnitten werden keine Noten vergeben, sondern es wird nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.

Der schriftliche Teil der theoretischen Prüfung gilt als bestanden, wenn 75% der gestellten Aufgaben richtig beantwortet wurden. Die mündliche Prüfung in Theorie und die praktische Prüfung gelten als „bestanden“, wenn die Prüfungskommission dies mehrheitlich so entscheidet.

Die praktische Prüfung erfolgt durch das Richten von drei Pferden unterschiedlicher Zuchtrichtungen und Altersklassen und setzt das Bestehen der vorangegangenen beiden theoretischen Prüfungsabschnitte voraus.

3.5 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Prüfungsabschnitte bestanden wurden. Im Falle nicht bestandener Prüfungsteile, erhält der Prüfling einmalig die Gelegenheit sich nicht bestandenen Prüfungsteilen erneut zu stellen.

3.6 Rücktritt und Ausschluss

- 3.6.1** Tritt ein Bewerber zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 3.6.2** Der Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 3.6.3** Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für ein Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

3.6.4 Die Prüfungsgebühren werden in den Fällen 3.6.1 und 3.6.2 nicht ersetzt.

3.7 Zeugnis und Qualifikation

Nach Bestehen der Prüfung stellt die Zuchtleitung der DQHA e.V. ein Zeugnis aus, aus dem die jeweilige Zuchtrichterqualifikation hervorgeht. Der Zuchtrichter wird mit der entsprechenden Qualifikation und Zugehörigkeit zur Züchtervereinigung auf die Zuchtrichterliste der DQHA aufgenommen.

4. Fortbildung

- a) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Ernennung zum DQHA Zuchtrichter sollte dieser an den jährlich zu Saisonbeginn stattfindenden DQHA Fortbildungsseminaren für Zuchtrichter teilnehmen. Die Fortbildung auf DQHA Fortbildungsseminaren für Zuchtrichter muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen. Werden die erforderlichen Nachweise innerhalb von 2 Jahren nicht erbracht, wird der Zuchtrichter vorläufig auf der Zuchtrichterliste der DQHA gestrichen.
- b) Eine Wiederaufnahme auf die Liste erfolgt, wenn der Zuchtrichter einen Nachweis über ein Fortbildungsseminar vorweist.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab dem 19.02.2017 in Kraft.